

GESETZE UND ENTSCHEIDUNGEN

BEARBEITET VON DR. LOTHAR BECKMANN, BERLIN

Beförderungsbedingungen für Nitrocellulose. Das Preußische Ministerium für Handel und Gewerbe hat unter Nr. 111 5182/28 folgende Verordnung erlassen: Die zunehmende Verwendung von Nitrocellulose in der Lackindustrie hat ein lebhaftes Bedürfnis nach erleichterten Verkehrsbedingungen auch für Nitrocellulose hervortreten lassen, bei der an Stelle der in unserem Runderlaß vom 4. August 1925 III 3268 zugelassenen Zusätze Kohlenwasserstoff als Phlegmatisierungsmittel verwendet werden, die bei der weiteren Verarbeitung der Nitrocellulose auf Lacke in derselben verbleiben können. Nachdem durch Versuche der Chemisch-Technischen Reichsanstalt dargetan ist, daß Kohlenwasserstoffe, deren Flamm- und Siedepunkt nicht unter dem des 90-er Handelsbenzols liegt und deren Dampfspannung nicht größer ist als bei diesem Benzol, sich hinsichtlich ihrer phlegmatisierenden Wirkung nicht ungünstiger verhalten als die vorerwähnten Zusätze, haben wir keine Bedenken, für Nitrocellulose, die mit den genannten Kohlenwasserstoffen angefeuchtet ist, die gleichen Verkehrserleichterungen zuzulassen, wie sie für Nitrocellulose, die mit Wasser, Alkohol oder einem Gemisch aus Wasser und Campher oder Alkohol und Campher angefeuchtet ist, bereits durch den vorerwähnten Erlass zugelassen sind. Wir erklären deshalb, daß Nitrocellulose mit einem Stickstoffgehalt bis zu 12,3% bei einem Verhältnis von 65 Gewichtsteilen trockener Nitrocellulose auf 35 Gewichtsteile Kohlenwasserstoffe, deren Flamm- und Siedepunkt nicht unter dem des 90er Handelsbenzols liegen dürfen und deren Dampfspannung nicht größer sein darf als bei diesem Benzol, nach ihrem sprengtechnischen Verhalten nicht als Sprengstoff im Sinne des Sprengstoffgesetzes anzusehen ist.

Es ist Sache des Versenders, durch genügend dichte Verpackung und ausreichende Mengen des Anfeuchtungsmittels dafür zu sorgen, daß bei dem Transport der vorgeschriebene Gehalt an Kohlenwasserstoff nicht unterschritten wird. Ebenso ist derjenige, der mit Kohlenwasserstoffen angefeuchtete Nitrocellulose in Besitz nimmt, dafür verantwortlich, daß der vorgeschriebene Mindestgehalt an Kohlenwasserstoffen auch bei längerer Lagerung stets vorhanden ist.

Die Polizeiverordnung vom 14. September 1905 über den Verkehr mit Sprengstoffen wird entsprechend der diesem Runderlaß angefügten 5. Abänderung ergänzt. ⁽¹⁾

Die Warenzeichen „Hegospirin“ und „Citrospirinum“ erwecken die täuschende Vorstellung, daß sie „Aspirin“ enthalten. — Löschung der Zeichen. — Auskunftserteilung über Verkauf. Das Ober-Landesgericht Hamburg hat durch die Entscheidung v. 18. 1. 1928, Nr. VI 217/1926 (Gewerbl. Rechtsschutz u. Urheberrecht 1928, Nr. 4, S. 288) auf die Berufung der Klägerin hin, nachdem es bereits auf Einwilligung in die Löschung der Zeichen erkannt hatte, die Beklagte verurteilt, über Verkäufe und Anpreisungen von „Hegospirin“ und „Citrospirinum“ durch sie oder durch ihre Rechtsvorgängerin seit dem 17. September 1922 durch Vorlegung eines Verzeichnisses Auskunft zu erteilen. Hierzu wird folgende Begründung gegeben. Nach dem ersten Reichsgerichtsurteil hat das OLG. den Inhalt der beiden Wortzeichen der Beklagten, d. h. das, was sich das Publikum bei diesem Zeichen denkt, festzustellen. In dieser Beziehung ist von Bedeutung, daß die Klägerin behauptet, der Wortbestandteil „spirin“ sei jedem Laien vertraut, nur allzu leicht komme er auf den Gedanken, daß die Präparate „Citrospirinum“ und „Hegospirin“ aus derselben Fabrik stammen und mit „Aspirin“ verwandt seien, vielleicht gar eine Verbesserung von Aspirin darstellen oder wenigstens Ersatzpräparate für letzteres seien.

Das Reichsgericht legt ferner Wert darauf, daß in der pharmazeutischen Industrie die Gepflogenheit weit verbreitet ist, daß der Inhaber eines Wortzeichens bei der Herstellung und dem Vertriebe von Variationen seiner durch das Zeichen geschützten Ware diese Variationen häufig mit einem Zeichen versieht, das aus dem mit einem Zusatz versehenen ursprünglichen Zeichen besteht. Nach der Rechtsauffassung des Reichsgerichts ist zu prüfen, ob das kaufende Publikum beim Anblick der mit einem der beiden Wortzeichen der Beklagten versehenen Präparate in den Glauben versetzt werde, es erhalte

eine Verbesserung des ihm wohlbekannten „Aspirins“, die wiederum Aspirin enthalte.

Nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts ist die Wirkung des Zeichens auf den nicht aufmerksamen Leser von Bedeutung. Für den Inhalt des Zeichens ist maßgebend die Gewöhnung des Publikums und das, was es auf Grund dieser Gewöhnung im Zeichen sieht, also die Anschauungen des Verkehrs. Maßgebend soll sein das kaufende Publikum (nicht der Händler), das Publikum, dem das Zeichen den Namen des Fabrikanten ersetzt und die Prüfung der Ware auf ihre Qualität erspart. Und zwar soll allein maßgebend sein das Durchschnittspublikum mit seinem Sprachgebrauch.

Dabei soll es genügen, wenn ein nicht unerheblicher Teil der beteiligten Kreise im geschäftlichen Verkehr dem Wort noch die ursprüngliche Bedeutung beilegt und weiß, daß hinter der Bezeichnung eine bestimmte Herstellung steckt, auch wenn er die Einzelheiten nicht kennt.

Von diesen für das OLG. bindenden Rechtsgrundsätzen ausgehend, muß die stattgehabte Beweisaufnahme zugunsten der Klägerin gewertet werden.

Das Berufungsgericht ist der Überzeugung, daß der Inhalt der beiden Wortzeichen der Beklagten den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr der Täuschung daher begründet ist. Denn nach dem Ergebnis der stattgehabten Beweisaufnahme ist als erwiesen anzusehen, daß das kaufende Publikum beim Anblick der mit einem der beiden Wortzeichen versehenen Präparate der Beklagten in den Glauben versetzt wird, es handle sich dabei um Verbesserungen des ihm wohlbekannten Aspirins, die wiederum Aspirin enthielten.

Nach allem war der Löschungs- und Unterlassungsanspruch von vornherein begründet. Dieser ist für erledigt erklärt worden. Ersteren hat die Beklagte anerkannt. Im Streit verblieben sind nur der Anspruch auf Rechnungslegung und Schadenersatz. Wenn ein Schaden der Klägerin erwachsen sein sollte, was noch nicht erwiesen ist, ist der Ersatzanspruch begründet. Schon jetzt hat jedenfalls die Klägerin einen Anspruch auf Auskunftserteilung über die als rechtswidrig anzusehenden Verkäufe von „Hegospirin“ und „Citrospirinum“. ⁽²⁾

1. **Wann ist eine Erfindung als gemeinsame anzusehen, wann als Betriebserfindung?** 2. **Kann ein Miterfinder gegenüber dem anderen eine widerrechtliche Entnahme begehen?** 3. **Ist ein Vorbenutzungsrecht an einer gemeinsamen Erfindung denkbar?** Der Reichsgerichtsentscheidung (RGZ. I 191/26 Bd. 117 S. 47) liegt folgender Tatbestand zugrunde: Die Firma A. hatte Abdichtungskörper zunächst selbst hergestellt und später durch die Firma B. herstellen lassen. Die durch beiderseitige Anregung weiterentwickelten Modelle meldete die Firma B. als Gebrauchsmuster an und erhielt den Musterschutz. Gestützt darauf klagte sie auf Feststellung ihres alleinigen Herstellungsrechtes, während die Firma A. Widerklage auf Löschung erhob. Das Landgericht gab der Klage statt, das Oberlandesgericht entschied entgegengesetzt. Die Revision gegen die Abweisung wurde zurückgewiesen; wegen der Widerklage auf Löschung führte sie zur Aufhebung und Zurückverweisung.

Nach den Entscheidungsgründen stand der Firma B. ein Alleinrecht an dem Gebrauchsmuster nicht zu. Es war bei dem Zusammenspiel beider Teile keine Betriebserfindung, sondern eine gemeinsame Erfindung. Die Parteien standen in Rechtsgemeinschaft. Die in der Literatur umstrittene wichtige Frage, ob der Miterfinder eine widerrechtliche Entnahme begehen kann, in diesem Falle die Firma B. durch ihre Anmeldung, wird vom RG. verneint, weil nur ein Mitberechtigter dem anderen Mitberechtigten gegenübersteht, nicht aber ein Nichtberechtigter dem Berechtigten. Der Schaden des in der Anmeldung nicht genannten Teilhabers kann durch Umschreibung auf alle Beteiligten geheilt werden, während die Löschung des Gebrauchsmusters sein Schutzbedürfnis übersteigen würde. Die Firma A. kann daher nicht Löschung, sondern nur Feststellung der Mitberechtigung beanspruchen. Die Schutzfähigkeit des Gebrauchsmusters, die bisher nicht berücksichtigt worden ist, muß noch geprüft werden. Ein Vorbenutzungsrecht der Firma A. ist nicht möglich, weil sie Miterfinderin ist. ⁽³⁾